Allgemeines Bauwesen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **23 (1907)**

Heft 49

PDF erstellt am: **29.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Nr. 49

Illustrirte schweizerische

Handwerker-Zeitung

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Unabhängiges

Geschäftsblatt

der gesamten Meisterschaft

XXIII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 5. März 1908.

Wochenspruch: Wenn du nichts mehr hast, erfährst du, was an dir ist.

Kampf-Chronik.

Die Schreineraussperrung in Zürich ist beendet. Durch Vermittlung des städtischen Einigungsamtes ist eine Einigung erzielt worden. Die Arbeit wurde letzten Freitag wieder aufgenommen. Es ist ein Kollektivvertrag zu stande gekommen, der den Arbeitern eine allgemeine Lohnerhöhung von 2 Rp. pro Stunde sofort und vom 1. Mai ab eine nochmalige von 1 Rp., sowie eine Arbeitszeitverkürzung von einer Stunde pro Woche bringt. Die Minimal- und Durchschnittslöhne wurden ebenfalls erhöht.

— Gleichzeitig ist auch der Streik der Anschläger beendet worden. Auch hier konnte eine Verständigung herbeigeführt werden. Die Arbeiter erhalten eine Lohnerhöhung von 3%. Die Tarifansätze werden vom 1. Mai an um 6% erhöht. Der Minimallohn erfuhr eine Steigerung von 10 Rp. pro Stunde und beträgt nunmehr 75 Rp. Die Arbeit wurde auch bei diesem Berufe am Freitag aufgenommen.

Allgemeines Bauwesen.

Bauwesen in Thalwil. Auf dem wunderschön gelegenen Plateau neben der den ganzen Zürichsee beherrschenden Kirche in Thalwil soll ein neues Bauquartier für Einfamilienhäuser entstehen, ähnlich wie in Rüschlikon eines bereits entstanden ist. Herr Architekt H. Müller in Thalwil, der die Pläne zu den zirka 20 Bauten des letztern machte, wird auch dies neue Thalwilerprojekt zur Ausführung bringen. Für Interessenten liegen bei ihm jetzt schon Situationsplan und Bauprojekte bereit und hoffentlich wird es ihm an Auftraggebern für solche Bauten auf dem ideal schön gelegenen Platze nicht fehlen. Bei den vorzüglichen Bahnverbindungen mit der Stadt Zürich ist es sogar für Geschäftsinhaber in der Stadt ganz leicht, in Thalwil zu wohnen und sogar zum Mittagstisch regelmäßig heimzukommen.

Kirchhofanlage Schlieren. Die Gemeinde Schlieren hat die Erstellung eines neuen Friedhofes mit Leichenhaus beschlossen.

Schulhausbau Weesen. Die Gemeinde beabsichtigt, ein neues Schulhaus zu erstellen.

Neue Fabrik in Hellikon. (Fricktal.) Die Firma Bereng, Küng & Cie. von Maisprach beabsichtiget in Hellikon eine Uhrensteinschleiferei zu errichten. Der Bauplatz dazu ist schon gekauft. Vorläufig sollen etwa 10 Arbeiter im Gasthaus zum Ochsen mit der Arbeit beginnen.

Das Rathaus in Rheinfelden soll umgebaut und renoviert werden. Nach den von Herrn Architekt Moser erstellten Plänen und Voranschlägen werden sich die bezüglichen Kosten auf 172,000 Fr. belaufen.

Die **neue katholische Kirche in Frauenfeld** hat laut endgültiger Abrechnung Fr. 470,000 gekostet. Die Kirche ist ein Meisterwerk des Herrn Architekten Rimli.

Aus Schönenwerd meldet man rege **Bautätigkeit.** Es sollen diesen Frühling und Sommer Dutzende von Häuserbauten aufgeführt werden, meistens Arbeiterhäuser. Die A.-G. C. F. Bally hat mehrere Liegenschaften und Heimwesen aufgekauft.

Die Lausanner Seebäder bei Cour sollen verbessert und erweitert werden, wofür 35,000 Franken notwendig sind.

Verschiedenes.

† **In Winterthur ist der Direktor des Technikums,** Herr Müller-Bertossa, im Alter von 63 Jahren gestorben.

Das zürcherische kantonale Gesetz gegen Ausschreitungen bei Streiks bestimmt u. A.: „Wer vorsätzlich zur Begehung einer durch das Strafgesetzbuch mit Zuchthaus oder Arbeitshaus bedrohten Handlung oder zum Vergehen der Widersetzung gegen amtliche Verfügungen öffentlich auffordert, soll, auch wenn die Aufforderung keine Folgen hatte, zu Gefängnis bis zu einem Jahre mit oder ohne Geldbuße oder nur zu der letzteren allein verurteilt werden. In Fällen, in welchen das Bundesrecht verletzt wird, wird die Verfolgung dem Bunde überlassen. Ein öffentlicher Beamter oder Bediensteter, der seiner Amts- oder Dienstpflicht zuwider handelt, um sich oder einem anderen einen rechtswidrigen Vorteil zu verschaffen, oder jemandem einen Schaden zuzufügen, macht sich des Vergehens der Amts- oder Dienstpflichtsverletzung schuldig. Des gleichen Vergehens machen sich schuldig Angestellte und Arbeiter, die die Pflicht übernommen haben, öffentliche Betriebe von Staat oder Gemeinden zu bedienen, wenn sie vorsätzlich und rechtswidrig ihrer Dienstpflicht zuwider handeln und dadurch Leib und Seele von Personen oder wertvolles öffentliches oder privates Gut gefährden." Die Amtspflichtverletzung wird mit Gefängnis, Bußen bis Fr. 1000 und Einstellung im Amte bestraft. „Wer in die Wohnung, in die dazu gehörende eingefriedete Umgebung, in den Geschäftsraum, Werkplatz oder Bauplatz eines andern widerrechtlich eindringt oder trotz der Aufforderung, sich zu entfernen, darin verweilt, oder wer an solchen Orten Gewalt an Personen oder Eigentum, ohne dazu berechtigt zu sein, ausübt, wird wegen Störung des Hausfriedens mit Gefängnis oder Buße bestraft." „Wer entweder ohne Recht oder mit Ueberschreitung der Grenzen seines Rechts durch körperliche Gewalt oder Drohungen jemanden zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zwingt, soll, falls die Tat nicht unter eine andere Strafbestimmung fällt, wegen Nötigung mit Gefängnis verbunden mit Buße bis zu Fr. 2000 oder mit der letzteren allein bestraft werden. Derselben Strafbestimmung unterliegt, wer rechtswidrig oder mit Ueberschreitung seines Rechtes durch körperliche Gewalt, Drohung oder ernstliche Belästigung jemanden von der Ausübung seines Berufes abhält oder abzuhalten sucht."

Streikposten im Hauptbahnhof Zürich. Die Bahnhofinspektion hat sämtlichen Bahnhofportiers die Weisung erteilt, es seien diejenigen Personen, welche sich im Bahnhofgebäude aufhalten und als Streikposten in Betracht kommen könnten, aus dem Bahnhofe wegzuweisen. Natürlich hat das Gebot zur Folge, daß die Portiers hin und wieder an Personen geraten, die keine Streikposten sind.

Munzinger & Co., Zürich

Gas-, Wasser- und sanitäre Artikel en gros. 1 g u

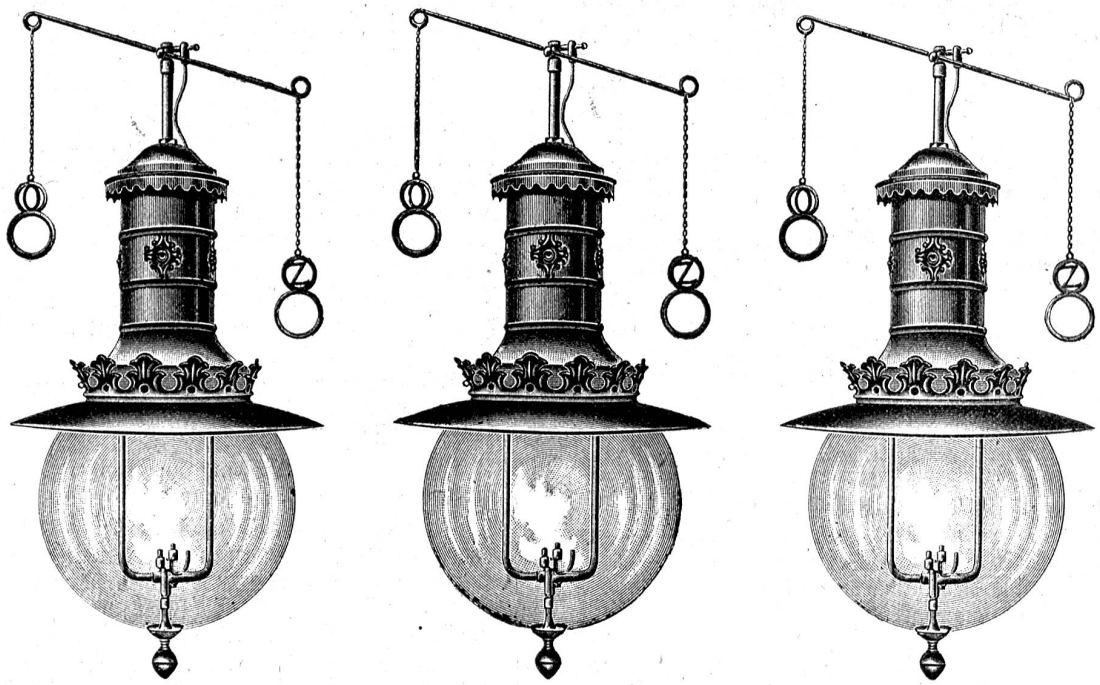

Musterbücher und Lieferungen ausschliesslich nur an Installateure und Wiederverkäufer.